Herford, 1813 – 1850

Etablierung der Juden in Herford

Kurz vor der Rückkehr zu Preußen 1813 wurde 1812 eine Übersicht über die in Herford ansässigen *„israelitischen Bürger"* erstellt. Fünf der zwölf genannten männlichen Bürger waren in Herford geboren und hatten schon als Schutzjuden oder Bedienstete hier gelebt. Der in Sommerach in Franken geborene Joseph Meier Franc kam 1811 neu nach Herford und konnte sich als Kaufmann niederlassen. Selig Werthauer, dessen Schwester Regina Israel 1812 den Handelsmann Israel Süssmann geheiratet hatte, wurde bereits als *„Handelsmann"* neu zugelassen.

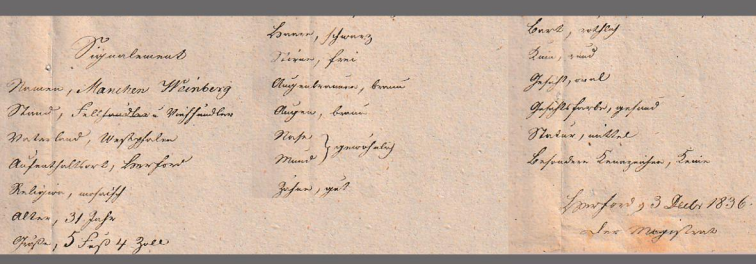

Behördliches Signalement (Personenbeschreibung) des Fell- und Viehhändlers Manchen Weinberg zu seinem Gewerbeschein von 1836. Zum Beispiel „Religion, mosaisch ... Zähne, gut ... Bart, rötlich ... (KAH)

Jüdischer Altkleiderhändler im 18. Jahrhundert (Kupferstich von Daniel Chodowiecki)

Von 1807 bis 1813 konnte sich neben diesen beiden auch Aron Levi Ostwald als Trödler und Schlachter in Herford niederlassen. Weitere aus der Ferne zugezogene Juden waren die Lehrer Wolff Sohn und David Joseph Lenzberg, die schon vorher häufige Ortswechsel vornehmen mussten und auch nicht lange in Herford blieben.

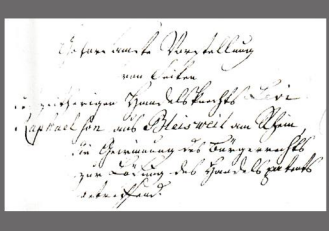

Gesuch von Levi Raphaelson zur Niederlassung in Herford 1818 (KAH)

Weitere Zuwanderer kamen aus Bückeburg, *„Königsbach im Badischen"* und Bofzen bei Vlotho nach Herford und wurden zunächst als Knechte beschäftigt. So waren Levy Raphaelson und Löbel Berliner während der Franzosenzeit nach Herford gekommen und von Selig Werthauer einige Jahre über Land geschickt worden, um Kunden aufzusuchen. Beide bemühten sich danach, als Handelsmänner in Herford sesshaft und selbständig zu werden. Durch Verweigerung des Zuzugs armer Juden wurde ihnen zunächst oft die Möglichkeit zum Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz verweigert, was in der Praxis die Verhinderung und Verzögerung der Angleichung der rechtlichen Situation der jüdischen Minderheit bedeutete. Nur wer als Jude schon ein gewisses Vermögen nachweisen konnte, wurde mit den bürgerlichen Rechten „belohnt".

Auflistung der 1817 in Herford anwesenden Juden (KAH)

Waren 1810 noch neun Juden als Trödler und Knechte tätig, so sind 1830 bereits zwölf Gemeindemitglieder zu Kaufleuten aufgestiegen. Im Gewerbe-Adressbuch von 1832 sind bereits zehn von insgesamt vierzehn im Manufaktur- und Ellenwarenbereich tätigen Kaufleuten Juden. Alle außer Israel Süßmann gehörten nach der Gewerbesteuerhebeliste 1832 der höheren Steuerklasse - dem Handel mit kaufmännischen Rechten - an. Diese kleine Gruppe von Kaufleuten zahlte 1832 mit 96 Reichstalern allein 14 Prozent der von allen Herforder Kaufleuten der höheren Steuerklassen aufgebrachten Steuern. Meyer Frank, Samuel Frankenstein und Noah Ostwald betrieben zu diesem Zeitpunkt zusätzlich Fleischhandel und zahlten mit Manchen Weinberg fast fünfzig Prozent der von insgesamt elf Herforder Fleischern zu leistenden Gewerbesteuern. Dies zeigte die erreichte Wirtschaftskraft der Juden.

Viele neu zugezogene Herforder Juden waren zunächst meist im Kleinhandel tätig, noch 1850 übten 25 Prozent von ihnen dieses Gewerbe aus.

Danach verschwindet der Beruf des *„Handelsmannes"* unter den Herforder Juden fast völlig, was auf ihren beruflichen und sozialen Aufstieg hindeutete. Jüdische Kaufleute leisteten mit dem Übergang vom Handel zur eigenen Produktion einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Herforder Industrie, vor allem der Bekleidungs- und Wäscheindustrie.

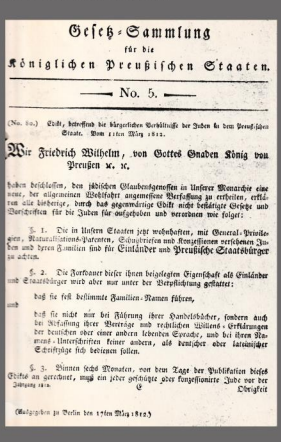

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.
No. 5.

(No. 804.) Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11ten März 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle hierherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und ihren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Forderung dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie feste bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder gestattete oder konfessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Orts

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten März 1812.)

Die preußischen Judengesetze 1812 übernahmen viele Regelungen des Emanzipationsedikts (KAH)